

Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 12.03.2009  
- Sch-Urh 11/08

---

- Auszug -

Der Tarif U-VK I betrifft zwar nach dessen Wortlaut Veranstaltungsräume, nicht Veranstaltungsplätze. Die Schiedsstelle sieht jedoch insoweit die Sachverhalte als vergleichbar an. Die gesamte für die Veranstaltung genutzte Fläche entspricht der Fläche eines Veranstaltungsraumes.

...

Die Größe des Veranstaltungsraums bzw. -platzes ist ein geeigneter Parameter für die Bestimmung des Umfangs der urheberrechtlichen Nutzung. Je größer der genutzte Raum ist, umso mehr Personen können die Musik wahrnehmen und umso mehr Gäste können den bei der Veranstaltung erzielten Umsatz erhöhen. Die Steigerung der Vergütungssätze abhängig von dem zu entrichtenden Entgelt spiegelt zutreffend den wirtschaftlichen Erfolg des Veranstalters wieder. Die Veranstalter haben es selbst in der Hand, die Platzgröße entweder durch geeignete Wahl des Veranstaltungsortes zu bestimmen oder die Veranstaltungsfläche durch geeignete Absperrvorrichtungen zu verkleinern und damit die genutzte Fläche zu verringern.

Die konkrete Höhe der Vergütungssätze erscheint der Schiedsstelle ebenfalls angemessen. Musikwiedergaben spielen bei Stadt- und Straßenfesten regelmäßig eine wesentliche Rolle. Die Wiedergabe von Musik stellt einen beachtlichen Unterhaltungswert dar, der für die Schaffung einer angenehmen Atmosphäre eines Stadt- bzw. Straßenfestes nahezu unerlässlich ist.

...

Bei der Vergütungsberechnung unter Zugrundelegung der Veranstaltungsfläche geht die Schiedsstelle von der Quadratmeterzahl der gesamten, bei der Veranstaltung genutzten Fläche aus und multipliziert das Ergebnis mit der Anzahl der Veranstaltungstage. Dabei ist, soweit die Veranstaltung in einer Straße stattfindet, die Quadratmeterzahl vom ersten bis zum letzten Stand (zur Berechnung der Länge) sowie von Häuserwand zu Häuserwand (zur Berechnung der Breite) unter Berücksichtigung der gesamten Straßenfläche einschließlich etwaiger Gehwege oder Straßenplätze zu erfassen.

Auch sogenannte Fluchtwege dürfen nicht unberücksichtigt bleiben, da sich dort regelmäßig Personen (stehend) aufhalten und die Musikwerke wahrnehmen können. Entsprechendes gilt für die Berechnung der Größe von Plätzen. Hiermit wird eine verlässliche und eindeutige Berechnung für die Nutzer von Musikwerken erreicht, ohne der Antragstellerin eine angemessene Vergütung vorzuenthalten.

Eine Verringerung der so ermittelten Fläche wegen der Platzierung von Ständen, Bühnen, Zugängen zu Geschäften, parkender Autos oder — wie hier — wegen Zirkuswagen oder Ausstellungszelten dürfte regelmäßig nicht in Betracht kommen, da es Sinn und Zweck von Tarifen ist, unterschiedliche Sachverhalte pauschal zu erfassen. Eine zu weit gehende Differenzierung würde diesem Ziel entgegenstehen und unnötig komplizierte Individualabrechnungen erfordern. Zudem würde der Verwaltungsaufwand der Antragstellerin in nicht angemessener Weise erhöht. Im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland finden sehr verschiedene Stadt- und Straßenfeste statt, die oft individuelle Eigenheiten aufweisen. Diese unterschiedlichen Eigenheiten müssen von der Antragstellerin pauschal erfasst werden. Wenn in einzelnen Fällen Härten auftreten, sind diese in bestimmtem Umfang als "systemimmanent" hinzunehmen.

Eine Reduzierung der maßgeblichen Veranstaltungsfläche auf die Größe der jeweils vor den Bühnen genutzten Fläche würde den Besonderheiten eines Stadtfestes ebenfalls nicht gerecht. Auch die Besucher von Verkaufs- und Gastronomieständen nehmen die dargebotenen Musikwerke wahr und werden durch diese bei dem Einkauf oder Verzehr von Speisen oder Getränken unterhalten.

Zudem bleibt bei einer solchen Betrachtungsweise regelmäßig die vor den Bühnen stattfindende Fluktuation der Besucher unberücksichtigt.